



## Merkblatt

### Urkundenbeschaffung

Dieses Merkblatt soll Sie darüber informieren, welche Möglichkeiten die deutschen Auslandsvertretungen in Polen haben, deutsche Staatsangehörige bei der Beschaffung von Personenstandsurkunden zu unterstützen, in welchen Fällen sie leider nicht weiterhelfen können und welche Möglichkeiten Sie selbst haben, nach den gewünschten Informationen zu recherchieren.

Jede Auslandsvertretung ist für unterschiedliche Woiwodschaften zuständig. Die Amtsbezirke und Adressen sind im Internet unter [www.polen.diplo.de](http://www.polen.diplo.de) zu finden. Bitte richten Sie Ihre Anfragen an die jeweils zuständige Auslandsvertretung.

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.*

#### **1. In welchen Fällen können Ihnen die Auslandsvertretungen helfen?**

Wir können in Ihrem Auftrag Personenstandsurkunden bei den Standesämtern in Polen anfordern. Der Antragsteller muss aber ein **berechtigtes Interesse** an der Ausstellung der Urkunde nachweisen. Sollte es sich hierbei jedoch um Urkunden handeln, die bereits über 100 Jahre alt sind (bei Ehe- und Sterbeurkunden über 80 Jahre), so beachten Sie bitte den Hinweis unter Punkt 2.1.

##### **1.1. Hinweise zur Antragstellung**

Wir können Urkunden bei den polnischen Standesämtern nur anfordern, wenn vollständige Angaben zu den Namen der Personen sowie zu Datum und Ort des Standesfalles (Geburt, Eheschließung, Tod) vorliegen. Andernfalls ist die Beschaffung von Urkunden nicht möglich, da Anträge mit unvollständigen Angaben von den Standesämtern nicht bearbeitet werden.

Bitte berücksichtigen Sie diesen Umstand bei Ihrer Anforderung und machen Sie vollständige Angaben zu den einzelnen Punkten bzw. liefern Sie die fehlenden Angaben ggf. nach.

Bitte geben Sie nach Möglichkeit neben der ehemaligen deutschen auch die heutige polnische Bezeichnung des betreffenden Ortes an. Zur besseren geografischen Lokalisierung sollte auch der Kreis mitgeteilt werden, in dem sich der Ort befand.

Die polnischen Standesämter stellen Urkunden nach dem polnischen Personenstandsgesetz in polnischer Sprache aus. Es können vollständige und gekürzte Abschriften aus den Personenstandsbüchern erteilt werden. Die vollständige Abschrift („odpis zupełny“) stellt den Originaleintrag dar, Beischreibungen und sonstige Randvermerke sind separat aufgeführt. Gekürzte Abschriften („odpis skrócony“) geben den aktuellen Rechtsstand wieder und werden auf mehrsprachigen Vordrucken gem. dem Wiener CIEC-Übereinkommen Nr. 16 vom 08.09.1976 ausgestellt (sog. internationale Personenstandsurkunden).

Bitte teilen Sie jeweils mit, ob Sie vollständige (polnischsprachige) oder gekürzte (internationale) Abschriften wünschen.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Übersetzungen von Urkunden anfertigen können. Diese müssten Sie ggf. vor Ort in Auftrag geben.

Ist der gesuchte Personenstandseintrag nicht vorhanden oder ist das Personenstandsbuch verschollen, stellen die Standesämter sogenannte ‚Negativbescheinigungen‘ (in polnischer Sprache) aus. In der Negativbescheinigung sind kurz die Gründe aufgeführt, weshalb die gewünschte Personenstandsurkunde nicht beschafft werden konnte. Mit der Negativbescheinigung können Sie gegenüber deutschen Behörden den Nachweis führen, dass Sie versucht haben, die Personenstandsurkunde aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten zu beschaffen.

Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung von Personenstandsurkunden nur von Personen beantragt werden kann, auf die sich die Einträge in den Personenstandsregistern beziehen, sowie von deren Ehegatten, Abkömmlingen, Vorfahren und Geschwistern bzw. gesetzlichen Vertretern. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen (Artikel 45 des polnischen Personenstandsgesetzes). Die Antragsberechtigung ist mit Dokumenten zu belegen. Es ist jeweils der Zweck, für welchen die Urkunde benötigt wird, anzugeben.

Mit der schriftlichen Antragstellung ist Ihre Kostenübernahmeerklärung (s. Nr. 1.3) zu übersenden. Bei Übermittlung einer Kostenübernahmeerklärung per E-Mail, Post oder Fax ist darauf zu achten dass sie vom Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten persönlich unterschrieben wurde. Erklärungen nur als E-Mail Text können nicht akzeptiert werden. Vielmehr ist die Erklärung als Dokument der E-Mail beizufügen. Zudem ist der Kostenübernahmeerklärung die Kopie eines Identitätsnachweises beizufügen.

## **1.2. Hinweise zu den Kosten und der Bearbeitungsdauer von Anträgen**

Wir erheben für erbrachte Dienstleistungen Gebühren nach der Auslandskostenverordnung. Die Gebühren für die Beschaffung von Urkunden einschließlich Übersendung betragen 60,- € je angeforderter Urkunde. Werden mehrere Urkunden bei der gleichen Stelle (Standesamt) angefordert, wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Hinzu kommen ggf. Auslagen für die Beschaffung (Gebühren der Standesämter, Überweisungsgebühren etc.). Die Gebühren der Standesämter betragen umgerechnet in der Regel für die Ausstellung einer

- vollständigen Abschrift einer Urkunde (nur in polnischer Sprache): ca.10,- €
- gekürzten Abschrift einer Urkunde (auf mehrsprachigem Formular): ca. 7,- €
- amtlichen Negativbescheinigung: ca. 8,- €

Nach Eingang der Urkunde(n) bzw. Negativbescheinigung(en) leiten wir Ihnen diese unverzüglich mitsamt einer Kostenrechnung zu. Die Begleichung der Rechnung erfolgt durch Sie per Banküberweisung auf das in Deutschland befindliche Konto der Bundeskasse.

Die Bearbeitungszeit beträgt derzeit in der Regel 2 bis 3 Monate. Wir haben keine Möglichkeit, auf diese Einfluss zu nehmen. Sie werden daher gebeten, sich zu gedulden und von Rückfragen, die regelmäßig zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen, abzusehen.

## **2. Wann können die Auslandsvertretungen nicht behilflich sein?**

### **2.1. Urkundenbeschaffung bei polnischen Staatsarchiven**

Urkunden, die bereits über ein hundred Jahre alt sind (bei Ehe- und Sterbeurkunden über 80 Jahre), werden nicht mehr von den Standesämtern, sondern in mehreren regionalen Staatsarchiven aufbewahrt.

Auf der (polnisch- und englischsprachigen) Internetseite der Oberdirektion der Staatsarchive in Warschau können Sie prüfen, welches Staatsarchiv zuständig ist („Zasięg terytorialny archiwów“: Karte und Tabelle)

<http://archiwalna.archiwa.gov.pl/pl/archiwa-pastwowe/98-mapa.html>

und welche Register vorhanden sind:

<http://baza.archiwa.gov.pl/sezam/pradziad.php>

Die Anfrage kann erfahrungsgemäß in deutscher Sprache erfolgen. Die Beantwortung von Anfragen durch die Staatsarchive erfolgt ausschließlich in polnischer Sprache.

Die Gebühren richten sich nach dem Suchaufwand und betragen erfahrungsgemäß in der Regel bis zu 15,- Euro pro Bescheinigung/Fotokopie, in manchen Fällen auch bis zu 25,- Euro oder mehr. Die Staatsarchive erteilen keine Personenstandsurkunden, sondern fertigen einfache oder beglaubigte Fotokopien aus den Personenstandsbüchern.

## **2.2. Genealogie und Erbenermittlung**

Die Beschaffung von genealogischen Dokumenten für private Zwecke gehört nicht zu den Aufgaben der deutschen Auslandsvertretungen. Bitte beachten Sie in diesen Fällen die Abschnitte 2.1. und 3. dieses Merkblattes.

Wir sind ebenfalls nicht in der Lage, im Vorfeld der eigentlichen Urkundenanforderung genealogische Nachforschungen zu betreiben. Fehlende Angaben sind vom Antragsteller im Vorfeld selbst zu ermitteln (s. Nr. 3).

Bei Erbenermittlungen können wir nur sehr eingeschränkt behilflich sein. Allgemein gehaltene Anfragen ohne Nennung konkreter Daten zu eventuell vorhandenen Personen, deren Existenz bzw. Verbleib im Rahmen von Erbscheinverfahren von Bedeutung ist, können nicht bearbeitet werden.

Ob eine Person in Polen gemeldet ist, kann durch eine (kostenpflichtige) Anfrage beim Zentralen Melderegister in Warschau geklärt werden. Dazu muss aber der vollständige Name der betreffenden Person, das Geburtsdatum sowie die letzte in Polen bekannte Meldeadresse angegeben werden. Nur der Name allein ist für eine Anfrage nicht ausreichend.

## **3. Was können Sie selbst tun?**

Grundsätzlich haben Sie auch die Möglichkeit, sich unmittelbar an die polnischen Standesämter zu wenden: Eine Suchmaschine für die Anschriften aller polnischen Standesämter finden Sie im Internet unter: <https://www.mswia.gov.pl/pl/form/148,Adresy-USC-w-Polsce-Addresses-of-Civil-Registry-Offices.html>

Bitte beachten Sie, dass Amtssprache in Polen ausschließlich Polnisch ist. Viele Standesämter sind daher nicht in der Lage, fremdsprachige Korrespondenz zu bearbeiten. Auch die Ihren Antrag begründenden Unterlagen (z.B. Vollmachten) müssen in der Regel zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden. Wir haben keine Informationen über die Dauer der Bearbeitung und die anfallenden Kosten.

Im Internet erhalten Sie vielfältige Informationen zum Thema Ahnenforschung bzw. Erbenermittlung, u.a. auf der Internetseite der Deutschen Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände e.V. ([www.dagv.org](http://www.dagv.org)).

Bei der Suche nach Personen aus den ehemaligen deutschen Gebieten können die Heimatortskarteien weiterhelfen, die nach Schließung des Kirchlichen Suchdienstes an das Bundesarchiv in Bayreuth abgegeben wurden.

Bundesarchiv  
Außenstelle Bayreuth (Lastenausgleichsarchiv)  
Dr.-Franz-Straße 1  
95445 Bayreuth  
Telefon: 0921 4601-0  
E-Mail: [laa@bundesarchiv.de](mailto:laa@bundesarchiv.de)

Fax: 0921 4601-111  
Internet: <http://www.bundesarchiv.de>

Auskünfte über Wehrmachtsangehörige erteilt die Auskunftsstelle für Wehrmachtsnachweise in Berlin:

Deutsche Dienststelle (WASt)  
Eichborndamm 179  
13403 Berlin  
Telefon: 030 41904-0  
E-Mail: [dd-info@dd-wast.de](mailto:dd-info@dd-wast.de)  
Fax: 030 41904-100  
Internet: [www.dd-wast.de](http://www.dd-wast.de)

Nachweise über Dienstzeiten beim polnischen Militär können beim Zentralen Militärarchiv in Warschau oder beim zuständigen Wehrersatzamt beantragt werden. Folgende Daten müssen angegeben werden: Name, Vorname, Name der Einheit, Dienstgrad, Dienstzeit.

Wojskowe Biuro Historyczne  
u. Pontonierów 2 A  
00-910 Warszawa  
Telefon: +48 22 261 814 637  
E-Mail: [wbh@ron.mil.pl](mailto:wbh@ron.mil.pl)  
Internet: [www.wbh.wp.mil.pl](http://www.wbh.wp.mil.pl)

Nachweise über in Polen geleistete Zwangsarbeit erteilen die Staatsarchive (siehe Abschnitt 2.1.) und das polnische Rote Kreuz.

Polski Czerwony Krzyż  
ul. Mokotowska 14  
00-561 Warszawa  
Telefon: 22 32 61 261 / 22 32 61 264  
E-Mail: [tracing.service@pck.org.pl](mailto:tracing.service@pck.org.pl)  
Internet: [www.pck.pl](http://www.pck.pl)

Anfragen bezüglich Nachweise über Kriegsgefangenschaft sind an das Institut des Nationalen Gedenkens oder an das Archiv neuer Akten zu richten.

Instytut Pamięci Narodowej  
ul. Wołoska 7  
02-675 Warszawa  
Tel.: +48 22 581-87-78/77/76  
E-Mail: [sekretariat.ipn@ipn.gov.pl](mailto:sekretariat.ipn@ipn.gov.pl)  
Internet: [www.ipn.gov.pl](http://www.ipn.gov.pl)

Archiwum Akt Nowych  
ul. Hankiewicza 1  
02-103 Warszaw  
Telefon: +48 22 58 93 118  
E-Mail: [sekretariat@aan.gov.pl](mailto:sekretariat@aan.gov.pl)  
Fax: +48 22 58 93 001  
Internet: [www.aan.gov.pl](http://www.aan.gov.pl)

*Anfragen bei den vier letztgenannten Institutionen sind ausschließlich in polnischer Sprache möglich.*